



Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 4. Januar 2017

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Pneumokokken: Konjugat- (PCV13) oder Polysaccharid-Impfstoff (PPSV23)?

Nach dem derzeitigen Stand der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) erhalten

- als Indikationsimpfung
 - gefährdete Kleinkinder bis einschließlich 4 Jahren eine Impfung mit einem Konjugat-Impfstoff
 - gefährdete Personen ab dem 5. Geburtstag PCV13 oder PPSV23
- als Standardimpfung
 - Personen über 60 Jahre PCV13 oder PPSV23

Die aktuelle Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) lautet:

- Indikationsimpfung bei angeborenen oder erworbenen Immundefekten/Immunsuppression: sequenzielle Impfung mit PCV13, gefolgt von PPSV23 nach 6 bis 12 Monaten. Gleiches gilt bei anatomisch und Fremdkörper-assoziierten Risiken für Pneumokokken-Meningitis.
- Indikationsimpfung bei sonstigen chronischen Krankheiten: Impfung mit PPSV23;
 - bis 16 Jahre Impfung mit PCV13, gefolgt von PPSV23 nach 6 bis 12 Monaten
- Standardimpfung Erwachsener ab 60 Jahre: Impfung mit PPSV23.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in einem Beschluss die Empfehlung der STIKO in die (SI-RL) übernommen, der Beschluss ist jedoch noch nicht in Kraft.

Beide Institutionen begründen Ihre Empfehlung/Ihren Beschluss sehr ausführlich.

Im Gegensatz dazu steht die S3-Leitlinie der Deutschen Gesellschaft für Infektiologie, der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin, der Deutschen Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin, die in allen Fällen, insbesondere bei der Standardimpfung den PCV13 bevorzugt.

Für die vertragsärztliche Versorgung ist jedoch die SI-RL maßgeblich, die in der derzeit noch gültigen Fassung bei der nicht sequenziellen Impfung sowohl PCV13 als auch PPSV23 er-

laubt. Da PPSV23 deutlich preiswerter angeboten wird als PCV13, ist PPSV23 die wirtschaftlichere Alternative und unterstützt die Empfehlung, sich bereits an dem o. g. Beschluss zu orientieren.

Die aktuelle Diskussion zu diesem Thema können Sie nachlesen unter

https://www.g-ba.de/downloads/40-268-4078/2016-12-01_SI-RL_STIKO-09-2016_TrG.pdf

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen – **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.